

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin

Vorlagennummer: VO/2026/5495
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Konzernliquiditätskredit für Stadtwerke Osnabrück AG und Klinikum Osnabrück GmbH sowie Verfügungsrahmen im Kontenpooling

Datum: 05.05.2026
Vorstand für Finanzen, Infrastruktur und Beteiligungen
Federführung: Fachbereich Finanzen und Controlling

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Top-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung (Vorberatung)	09.06.2026	Ö	
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	30.06.2026	N	
Rat der Stadt Osnabrück (Entscheidung)	30.06.2026	Ö	

Beschluss:

1. Die Stadt Osnabrück nimmt auf Grundlage des § 122 a Absatz 1 NKomVG Konzernliquiditätskredit
 - für die Stadtwerke Osnabrück AG in Höhe von bis zu 20.000.000 Euro
 - für die Klinikum Osnabrück GmbH in Höhe von bis zu 17.500.000 Euroauf und stellt die Mittel als Verfügungsrahmen innerhalb des Kontenpoolings zur Verfügung.
Die Bereitstellung ist dabei begrenzt auf die Höhe, in der die Stadt Osnabrück selbst den vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Höchstbetrag nach § 122 Absatz 1 NKomVG nicht in Anspruch nimmt.
Die Weitergabe des Konzernliquiditätskredites erfolgt aus EU-beihilferechtlichen Gründen mit einem marktgerechten Zinsaufschlag, welcher im Kernhaushalt verbleibt.
2. Die Stadt Osnabrück räumt im Rahmen des Kontenpoolings folgende Verfügungsrahmen für städtische Eigengesellschaften ein:
 - Städtische Bühnen GmbH bis zu 50.000 Euro
 - ICO GmbH bis zu 30.000 Euro
 - Marketing Osnabrück GmbH bis zu 800.000 Euro
 - OBG mbH bis zu 2.000.000 Euro
 - OPG mbH bis zu 500.000 Euro
 - VHS GmbH bis zu 100.000 Euro.

Die Bereitstellung ist dabei begrenzt auf die Höhe, in der die Stadt Osnabrück selbst den vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Höchstbetrag nach § 122 Absatz 1 NKomVG nicht in Anspruch nimmt.

3. Die Stadt Osnabrück räumt im Rahmen des Kontenpoolings Verfügungsrahmen für die städtischen Eigenbetriebe OSB und Immobilien- und Gebäudemanagement in Höhe der

jeweils in der Haushaltssatzung festgelegten und von der Kommunalaufsicht – falls notwendig – genehmigten Beträge ein.

A. Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Grds. ja, da für die Beträge nach Ziffer 1 Kreditmittel am Markt aufgenommen und an die Stadtwerke Osnabrück AG und die Klinikum Osnabrück GmbH weitergeleitet werden und der beihilferechtliche Aufschlag durch den Kernhaushalt abgeschöpft wird. Einzahlungen, Auszahlungen und Rückzahlungen aus der Aufnahme von Konzernkrediten sind jedoch haushaltsunwirksam im Sinne von § 14 KomHKVO und werden im Haushaltsplan nicht veranschlagt. Die Einräumung des Verfügungsrahmens für die Gesellschaften nach Ziffer 2 erfolgt im Regelfall untertätig und hat daher keine wesentlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.
-------------------------------------	----	---

B. Personelle Auswirkungen: keine

C. Integrations- /Gleichstellungs-/ Inklusionspolitische Auswirkungen:

- positiv
- negativ
- keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz (CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

- positiv
- negativ
- keine

E. Auswirkungen auf Arbeitsplätze und den Wirtschaftsstandort Osnabrück:

- positiv
- negativ
- keine

F. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag:

Keine Bereitstellung von Mitteln im städtischen Kontenpooling

G. Beteiligte Stellen: 17

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/s Ziel/e:

Sachverhalt:

Die Stadt Osnabrück hatte mit Beschlussfassung des Rates aus dem Jahr 2006 vor nunmehr zwanzig Jahren ein Kontenpoolingsystem für alle städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe eingeführt. Zum damaligen Zeitpunkt unterlag das Kontenpooling nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht keinerlei Genehmigungsnotwendigkeiten. Im Wesentlichen findet das Kontenpooling Anwendung für Guthaben der Gesellschaften, die untertätig gepoolt und mit entsprechend vereinbarten Zinskonditionen auf Grundlage eines variablen Referenzzinssatzes (Euro Short-Term Rate €STR) und einer individuellen Marge verzinst werden. Im Laufe der Jahre hat es sich für einzelne Gesellschaften jedoch auch zu einer Möglichkeit entwickelt, betriebsnotwendige Liquidität zu erhalten. Aus Sicht der Stadt Osnabrück stellte diese Möglichkeit eine Alternative zur Herausgabe einer

Kommunalbürgschaft dar.

Inzwischen liegen mit Einführung des „Konzernliquiditätskredites“ nach § 122 a des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie auf Erlassebene mit dem Cash-Pooling-Erlass der Kommunalaufsicht Regelungen vor, die zu Konkretisierungen der vertraglichen Grundlagen geführt haben, aber auch entsprechende Beschlussfassungen des Rates notwendig machen.

Innerhalb des Kontenpoolingsystems der Stadt Osnabrück gibt es drei Gruppen von Beteiligten:

- Gesellschaften, die das Kontenpooling mit entsprechender Beschlussfassung auch über längere Zeiträume zur Liquiditätsbeschaffung nutzen und für die bei Bedarf Mittel am Markt aufgenommen und im Rahmen der Kontenpoolings weitergeleitet werden (Stadtwerke Osnabrück AG und Städtische Kliniken GmbH)
- Gesellschaften, die liquide Mittel im Wesentlichen untertägig einlegen und im Einzelfall Liquiditätsbedarfe haben
- rechtlich unselbständige Eigenbetriebe (Immobilien- und Gebäudemanagement und OSB) und das SV Klärwerke und Kanalbetrieb, für die in der Haushaltssatzung bei Bedarf ein „eigener“ Liquiditätskreditrahmen beschlossen wird.

Für die Stadtwerke Osnabrück AG soll mit dieser Beschlussfassung auf Wunsch der Stadtwerke die Möglichkeit eröffnet werden, Liquidität in Höhe von bis zu 20.000.000 Euro über das Kontenpooling zu erhalten. Für die Klinikum Osnabrück GmbH war ein Rahmen in unterschiedlicher Höhe in den letzten Jahren durch Beschlussfassung des Rates eingeräumt worden, der alternativ die Herausgabe einer Bürgschaft oder die Bereitstellung von Mitteln im Kontenpooling ermöglichte, zuletzt in Höhe von 17.500.000 Euro. Für die Bereitstellung von Liquidität für diese beiden Gesellschaften soll künftig die Regelung in § 122 a Absatz 1 NKomVG genutzt werden. Beide Gesellschaften legen ihre Liquiditätsbedarfe durch eine entsprechende Liquiditätsplanung dar. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Gesellschaften durch die Stabsstelle Beteiligungscontrolling bzw. den Fachdienst Beteiligungsverwaltung führt zu dem Ergebnis, dass sie nach heutiger Einschätzung ihre Verpflichtung zur Rückzahlung des Konzernliquiditätskredites werden erfüllen können. Die aus EU-beihilferechtlichen Gründen erforderliche, marktgerechte Verzinsung wird auf die in der Finanzrichtlinie erläuterte Weise berechnet (EU-Referenzzinsmethode, Amtsblatt 2008/C 14/02, oder Nutzung des PwC-Beihilferechners).

Die Bereitstellung von Liquidität darf entsprechend der gesetzlichen Regelung allerdings nur in dem Umfang erfolgen, soweit der kommunalaufsichtlich genehmigte Höchstbetrag der Liquiditätskredite für die Stadt Osnabrück nach § 122 NKomVG noch nicht von der Stadtkasse selbst in Anspruch genommen ist. Dieser ist für das Haushaltsjahr 2026 mit einem Höchstbetrag von 320.000.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2027 mit einem Höchstbetrag von 420.000.000 Euro vom Rat beschlossen und von der Kommunalaufsicht genehmigt worden. Erfahrungsgemäß wird der für einen Konzernliquiditätskredit mögliche Spielraum zum Jahresende geringer.

Für die städtischen Eigengesellschaften Städtische Bühnen, ICO, mO, OBG, OPG und Volkshochschule wird das Kontenpooling in Wesentlichen zur Einlage von Liquidität genutzt. Der entsprechende „Verfügungsrahmen“ ist hier technischer Natur, um untertägige Zahlungsvorgänge der Gesellschaften im Onlinebanking durchführen zu können. Nur im Ausnahmefall wird hier tatsächlich eine Ausnutzung des Verfügungsrahmens erforderlich.

Für die rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe ist in der Haushaltssatzung ein Liquiditätskreditrahmen beschlossen und von der Kommunalaufsicht genehmigt, sofern notwendig (EB Immobilien- und Gebäudemanagement 15.000.000 Euro, OSB 1.500.000 Euro). Diese Beträge werden als Verfügungsrahmen in das Kontenpooling übernommen.

gez. Weitemeier (i.V.)

gez. Michel

Anlage/n
Keine